

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 72

Ilmenau, den 19. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Zweite Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Biomedizinische Technik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

2

Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung

4

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Pressestelle

Aufl.: 35

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zweite Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Biomedizinische Technik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601)), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Biomedizinische Technik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, zuletzt geändert durch die Erste Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 49/2008.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese Änderung am 02. Dezember 2009 beschlossen. Der Rektor hat sie am 11. Januar 2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 11. Januar 2010 angezeigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe angefügt:

„§ 10 Übergangsbestimmungen“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Für alle ab dem Wintersemester 2008/2009 im Studiengang „Biomedizinische Technik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ neu immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ersten Änderung der Prüfungsordnung –Besondere Bestimmungen- für den Studiengang „Biomedizinische Technik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ geltenden Fassung.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 im Studiengang „Biomedizinische Technik“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben wurden, können auf Antrag ihr Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 fortsetzen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Er ist unwiderruflich.

(3) Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 werden den Studierenden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften anerkannt. Einzelheiten hierzu werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gemacht.“

3. Die Zweite Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Biomedizinische Technik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 11. Januar 2010

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 40/2008.

Der Senat der Universität hat die Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung am 3. November 2009 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 3. Dezember 2009 Az.: 41-5515-25 genehmigt.

Die Immatrikulationsordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 29/2007, in der Fassung der Zweiten Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 40/2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
- b) § 5 erhält folgende neue Bezeichnung: „Versagung und Widerruf der Immatrikulation“.
- c) § 11 erhält folgende neue Bezeichnung: „Doppelstudium, Zweithörer, Studierende in gemeinsamen Studiengängen“.
- d) Nach § 12 wird folgender Paragraph „§ 13 Weiterbildendes Studium“ eingefügt.
- e) Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 14 und 15.
- f) Der bisherige § 15 (Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung) entfällt.
- g) Die Angaben zu den Seitenzahlen werden gestrichen.

2. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Begründung eines Prüfungsrechtsverhältnisses setzt außer bei Zweithörern gemäß § 11 Abs. 3 und Promovenden, die nicht Studierende gemäß § 2 Abs. 8 sind, voraus, dass eine Mitgliedschaft an der Universität besteht.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Studiengang im Sinne dieser Immatrikulationsordnung ist ein durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrerer Studienfächer.“.

b) In Absatz 1 werden im bisherigen Satz 2 nach dem Wort „Promotion“ die Wörter „und ein von der Universität angebotenes und durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes weiterbildendes Studium gemäß § 51 ThürHG.“ eingefügt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine berufliche Vorbildung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e ThürHG nachgewiesen. Studierende oder Absolventen nach § 60 Abs. 2 bis 4 ThürHG sind nach Maßgabe dieser Vorschriften ebenfalls zum Studium an der Universität berechtigt.“.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen für die Immatrikulation von Studienbewerbern ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 richten sich nach den §§ 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, 63 ThürHG sowie den auf dieser Grundlage erlassenen satzungsrechtlichen Regelungen der Universität.“.

e) In Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einzelheiten zu dieser Prüfung sowie den einzureichenden Unterlagen regeln die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss Master (MPO-AB) der Universität, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und die Studienordnung des jeweiligen Masterstudienganges.“.

f) Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Erbringt ein Bewerber, welcher nach Maßgabe der MPO-AB unter der Bedingung für einen Masterstudiengang zugelassen wurde, dass er innerhalb einer gesetzten Frist einen Abschluss gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG nachweist, diesen Nachweis fristgerecht, so wird er unabhängig von sonstigen für die Immatrikulation geltenden Fristen in dem Masterstudiengang immatrikuliert.“.

h) Absatz 8 wird gestrichen.

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8. Dessen Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Kann der Bewerber diese Annahme nicht nachweisen, erfolgt die Einschreibung nach Vorlage der Betreuererklärung eines Hochschullehrers der Universität befristet, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Rückmeldezeitraums zum dritten Fachsemester, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Annahme als Doktorand durch eine Fakultät der Universität nachgewiesen wurde.“

4. In § 3 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ „ die Wörter „sowie in“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Vorbereitungskurs“ die Wörter „oder einem von der Universität getragenen Vorfachstudium“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung richtet sich nach der „Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung)“ vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Fassung“ das Komma und die Wörter „insbesondere des Verwaltungskostenbeitrages,“ gestrichen.

c) Absatz 8 wird gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„Versagung und Widerruf der Immatrikulation“

b) § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Versagung und der Widerruf der Immatrikulation erfolgen nach Maßgabe der §§ 66 und 67 ThürHG.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

c) Im bisherigen Absatz 5 werden nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „und Absatz 4“ durch die Wörter „oder § 2 Abs. 8“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt: „besondere familiäre Gründe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1.“.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in Bachelorstudiengängen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Im Fall des Abs. 2 Nr. 7 sind die unter § 12 Abs. 3 Nr. 1 benannten Nachweise zu erbringen.“.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „Doppelstudium, Zweithörer, Studierende in gemeinsamen Studiengängen“

b) In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugelassen und“ die Wörter „soweit dies nach den Abs. 3 und 4 erforderlich ist“ eingefügt.

c) Nach § 11 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für Studierende eines gemeinsamen Studienganges der Universität mit einer anderen Hochschule, wenn dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs erforderlich ist. Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen gemeinsamen Studiengangs.“.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Antrag ist im Studentensekretariat für die vorgesehenen Semester im Voraus, spätestens bis zum Ablauf der Rückmeldefrist zum ersten dieser Semester einzureichen. Das Studentensekretariat entscheidet über den Antrag.“.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13 Weiterbildendes Studium

(1) Ein weiterbildendes Studium steht gemäß § 51 Abs. 2 ThürHG Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird, muss der Bewerber über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 bzw. 5 verfügen. Einzelheiten regeln die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Immatrikulation von Studierenden in durch Prüfungs- und Studienordnung geregelte weiterbildende Studienangebote ist möglich. Abweichend hiervon kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von sechs Semesterwochenstunden nicht überschreitet. Auf weiterbildenden Studien, die nicht durch eine Prüfungsordnung geregelt sind, findet § 14 Anwendung.

(3) Soweit die für die Durchführung des Studienangebots zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen, sofern die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung keine anderweitigen Regelungen treffen, in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.“

12. Die bisherigen §§ 13 bis 14 werden die §§ 14 bis 15. Der bisherige § 15 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung wird aufgehoben.

13. Im bisherigen § 13 Abs. 5 wird die Angabe „§§ 2 und 4“ durch die Angabe „§§ 2, 4 und 13“ ersetzt.

14. In der gesamten Immatrikulationsordnung wird das Wort „Absatz“ durch die die Angabe „Abs.“ ersetzt.

15. Die Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 3. November 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Vorsitzender des Senats